

## **Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Der Marktgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.05.2014 die genannte Satzung erlassen.

Der Text der Satzung wird nachfolgend veröffentlicht. Dadurch wird die Satzung nach den Vorschriften der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat amtlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Der Markt Markt Erlbach erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderates**

Der Marktgemeinderat (MGR) besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss (HFA), bestehend aus der Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Mitgliedern;
- b) den Bau- und Umweltausschuss (BUA), bestehend aus der Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Mitgliedern;
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss (RPA), bestehend aus 5 ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a) und b) genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

#### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderates

und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates oder eines Ausschusses. Damit ist der Aufwand für Fahrtkosten und etwaige Auslagen abgegolten.

(3) Die Fraktionssprecherinnen/die Fraktionssprecher oder deren Stellvertretung erhalten für die Teilnahme an der Fraktionssprechersitzung ein Sitzungsgeld von 10 EUR.

(4) Jede Fraktion erhält für die Aufwendungen in der Fraktion und zur Erledigung der Fraktionsarbeit als Entschädigung einen jährlichen Pauschalbetrag von 100 EUR je Fraktionsmitglied.

(5) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag und nur für Zeiten von Montag bis Freitag vor 16:00 Uhr gewährt.

(6) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre auswärtige Tätigkeit (außerhalb des Gemeindegebietes) Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(7) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

#### **§ 4 Erste Bürgermeisterin**

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite Bürgermeister und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2008 außer Kraft.

Markt Erlbach, 13.05.2014

Markt Markt Erlbach

gez.

Dr. Birgit Kreß

Erste Bürgermeisterin